

**Allgemeinverfügung
zur Festsetzung der Datenkategorisierungen
für nichtstaatliche Daten von geologischen
Untersuchungen (unter anderem
Baugrunduntersuchungen)
des Landesamtes für Bergbau, Geologie
und Rohstoffe Brandenburg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe Brandenburg
Vom 20. Mai 2025

Allgemeinverfügung

zur Festsetzung der Datenkategorisierungen für die im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) vorgehaltenen, nichtstaatlichen geologischen Daten von Baugrunduntersuchungen.

Das LBGR setzt für nichtstaatliche geologische Daten, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes, des Geologiedatengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an das LBGR übermittelt oder übergeben worden sind und die das LBGR im Rahmen des Lagerstättengesetzes beziehungsweise des Geologiedatengesetzes und anderer Rechtsvorschriften archiviert hat, Folgendes fest:

- 1 Festsetzung
 - 1.1 Für die Rammkernbohrungen (siehe Anlage: Tabelle der Berichte der geologischen Untersuchungen, unter anderem Baugrunduntersuchungen) wird
 - a) bei Bohrungen (unter anderem Baugrundbohrungen)
 - Bohrungsbezeichnung
 - Bohrungsidentnummer des LBGR
 - Koordinaten des Bohransatzpunktes (Gauß-Krüger-Bessel sowie UTM-Koordinatensysteme)
 - Ansatzhöhe
 - Endteufe
 - Aufschlusszweck

- Bohrzeit Anfang
- Bohrzeit Ende
- Bohrverfahren

<https://geo.brandenburg.de>

sowie wie beim

b) bei Messungen (unter anderem Druckplattensondierungen)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)
Inselstraße 26
03046 Cottbus

- Koordinaten des Bohransatzpunktes (Gauß-Krüger-Bessel sowie UTM-Koordinatensysteme)
- Ansatzhöhe
- Endteufe

eingesehen werden.

3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

die Datenkategorie „Nachweisdaten“ im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 1 GeolDG festgesetzt.

Gründe:

1.2 Für die den Bohrungsdaten nach Ziffer 1.1 zugeordneten

- geophysikalischen Messungen
- Schichtenverzeichnisse
- Wasseranalysen
- Messdaten des Bohrlochverlaufs
- Daten zu Isotopengehalten
- Daten zum Alter des Grundwassers
- Sondierungsergebnissen
- Bodenkennwerten
- Bodenanalysen (Korngrößenverteilung, Glühverlust)
- geotechnischen Ergebnissen im Allgemeinen
- Daten aus Sickerversuchen

wird die Datenkategorie „Fachdaten“ im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 1 GeolDG festgesetzt.

Die geologischen Ergebnisse, die in Form eines Berichtes an das LBGR übergeben worden sind, können Fachdaten und Bewertungsdaten enthalten, die nicht eindeutig voneinander trennbar aufgeführt sind. Solange die Ergebnisse (Fachdaten und Bewertungsdaten) in Form von verbundenen Daten vorliegen, werden diese Daten wie Bewertungsdaten behandelt.

2 Veröffentlichung, Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 41 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Internet unter der Adresse <https://lbgr.brandenburg.de>. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Internet als bekannt gegeben und wirksam nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG.

Die Allgemeinverfügung wird nachrichtlich ohne Begründung und ohne Anlage auch im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.

Die Allgemeinverfügung, die Begründung und die Anlage können im Internet unter den Adressen

<https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/aktuell/bekanntmachungen-nach-geologiedatengesetz>

und

I.

Das Geologiedatengesetz hat zum Ziel, auch nichtstaatliche geologische Daten unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Fristen öffentlich bereitzustellen sowie diese Daten für die öffentliche Hand zur Verfügung zu stellen, wenn dies zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich ist. Mit Inkrafttreten des Geologiedatengesetzes entsteht für die zuständige Behörde die Verpflichtung, vorhandene geologische Daten in bundesgesetzlich vorgegebene Datenkategorien einzustufen und sie nach Maßgabe des Gesetzes öffentlich bereitzustellen. Die Fristen zur öffentlichen Bereitstellung nichtstaatlicher geologischer Daten richten sich nach der jeweiligen Datenkategorie. Geologische Datenkategorien sind Nachweisdaten, Fachdaten und Bewertungsdaten.

Mit dieser Allgemeinverfügung bestimmt das LBGR für nichtstaatliche geologische Daten die Datenkategorien, Nachweisdaten und Fachdaten für die in der Anlage aufgeführten Bohrungsdaten. Die Nachweisdaten sowie die Fachdaten sind dem LBGR auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften von den Übermittlungspflichtigen übergeben worden. Die konkreten Fachdaten im Einzelfall werden mit dieser Allgemeinverfügung nicht bekannt gegeben.

Das LBGR beabsichtigt, die hier betroffenen nichtstaatlichen Nachweisdaten und Fachdaten öffentlich bereitzustellen. Nachweisdaten sind spätestens drei Monate nach Ablauf der Anzeige- und Übermittlungspflichten nach § 26 GeolDG öffentlich bereitzustellen. Nichtstaatliche Fachdaten werden nach Ablauf von fünf Jahren (§ 27 GeolDG) und nichtstaatliche Fachdaten, die zum Zwecke einer gewerblichen Tätigkeit übermittelt worden sind, nach dem Ablauf von zehn Jahren (§ 27 Absatz 2 GeolDG) nach Ablauf der Übermittlungsfrist öffentlich bereitgestellt. Nichtstaatliche Bewertungsdaten werden nicht öffentlich bereitgestellt (§ 28 GeolDG).

Die öffentliche Bereitstellung hat unter Beachtung des Schutzes öffentlicher und sonstiger Belange bei verbundenen Daten (§§ 31, 32 GeolDG) zu erfolgen.

II.

Zu 1 Die Festsetzung der Datenkategorien ergibt sich aus § 29 Absatz 5 GeolDG. Danach setzt die zuständige Behörde die Datenkategorie der Daten fest, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund

anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt oder übergeben worden sind. Die Festsetzung ist ein Verwaltungsakt. Es handelt sich hier um die Festsetzung der Datenkategorisierungen von geologischen Daten zu Nummer 1 in Nachweisdaten und Fachdaten. Bewertungsdaten werden mit dieser Allgemeinverfügung nicht kategorisiert und festgesetzt.

- 1.1 Die Zuständigkeit des LBGR ergibt sich aus § 3 Absatz 3 der Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten (WiZV) vom 7. September 2009 (GVBl. II S. 604), die zuletzt durch Verordnung vom 22. April 2021 (GVBl. II Nr. 45) geändert worden ist.
- 1.2 Von einer Anhörung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 Nummer 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 VwVfGBbg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 4) geändert worden ist, wegen der Vielzahl der Beteiligten abgesehen worden.
- 1.3 Das LBGR setzt die Datenkategorien geologischer Daten durch einen Verwaltungsakt in der Form der Allgemeinverfügung fest. Die Allgemeinverfügung richtet sich an diejenigen, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften geologische Daten an das LBGR übermittelt oder übergeben haben.
- 1.4 Geologische Daten sind nach § 3 Absatz 3 Satz 1 GeolDG in geologischen Untersuchungen gewonnene Nachweisdaten, Fachdaten und Bewertungsdaten.

Die in Nummer 1.1 des Tenors genannten Bohrungsdaten sind als Nachweisdaten (siehe Anlage) zu bestimmen und festzusetzen. Nachweisdaten sind nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 GeolDG die geologischen Daten, die geologischen Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zugeordnet werden.

Die in Nummer 1.2 des Tenors genannten Daten sind als Fachdaten einzuordnen und festzusetzen. Fachdaten sind nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 GeolDG die geologischen Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen gewonnen und mit den am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind. Die Daten zu Nummer 1.2 sind mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden.

- Zu 2 Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 29 Absatz 5 Satz 4 GeolDG in Verbindung mit § 41 Absatz 3 VwVfG im Internet öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Internet wirksam nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle diejenigen Personen und Einrichtungen, welche vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften geologische Daten an das LBGR übermittelt oder übergeben haben.

- Zu 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 20 Nummer 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)
Inselstraße 26
03046 Cottbus
E-Mail: geologiedatengesetz@lbgr.brandenburg.de.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Übermittlungsdatum der geologischen Daten vor dem 30. Juni 2020 sich anhand § 3 Absatz 1 Satz 1 LagerStG orientiert. Das bedeutet, dass das Übermittlungsjahr für die geologischen Daten dem in der Geowissenschaftlichen Datenbank (GeoDaB) des LBGR entspricht und damit die in den §§ 26 bis 28 GeolDG benannten Verjährungsfristen gelten.

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe (LBGR)

S. Fritze
Präsident